

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2007.00025 vom 22. Dezember 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2007.00025

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2007.00025 du 22 décembre 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2007.00025 del 22 dicembre 2006

Erwägungen

E. 3

3.1 Die P. meldete dem Gericht am 3. März 2008 eine Austrittsleistung von Fr. 11'795.-- per 15. März 2007 (Urk. 22). Die U. meldete am 2. April 2007 eine Freizügigkeitsleistung gemäss Ruhegehaltsverordnung per 15. März 2007 von Fr. 1'030'101.-- (Urk. 10/1) sowie eine Freizügigkeitsleistung aus der W. per 15. März 2007 von Fr. 465'120.-- (Urk. 10/2). Die Höhe der Freizügigkeitsleistungen aus all diesen Vorsorgeeinrichtungen ist unter den Parteien nicht strittig (vgl. Urk. 13 und Urk. 16).

Somit hatte der Beklagte 1 während der Ehedauer bis zum 15. März 2007 ein Freizügigkeitskapital von Fr. 1'507'016.-- geöfnet. Da die Klägerin kein Freizügigkeitskapital angespart hat, ist das Kapital von Fr. 1'507'016.-- hälftig zu teilen. Somit hat die Klägerin Anspruch auf ein Freizügigkeitskapital von insgesamt Fr. 753'508.--.

3.2 Der Beklagte 1 beantragt, dass der Anspruch der Klägerin soweit möglich aus der W. und ergänzend aus der Vorsorge gemäss Ruhegehaltsverordnung zu tilgen sei (Urk. 16 i.V.m. Urk. 8/2 S. 10). Dies aus folgendem Grund:

Laut Berechnung der U. hätte der Beklagte 1 bei Überweisung eines Kapitals von Fr. 493'387 (die Hälfte des Freizügigkeitskapitals am 31. Oktober 2006) an die Klägerin bei Eintritt in den Ruhestand (1. September 2011) Anspruch auf ein Ruhegehalt von jährlich Fr. 73'763.40, währenddem er bei Überweisung von lediglich Fr. 270'000.-- an die Klägerin einen solchen von Fr. 97'278.-- hätte (Stand 31. Oktober 2006, vgl. Urk. 2/25/8). Dies hätte auf Seiten der Klägerin zur Folge, dass diese bei einem allfälligen Tod des Beklagten 1 vor dem Pensionsalter nur noch Anspruch hätte auf eine geringe Witwenrente, welche auf der Grundlage des zwischen Scheidung und Tod angesparten Vorsorgekapitals des Beklagten 1 basierte.

Würde die Teilung des Freizügigkeitskapitals gemäss Antrag des Beklagten 1 durchgeführt, hätte dies eine Besserstellung des Beklagten 1 gegenüber der Klägerin zur Folge. Der Beklagte 1 hätte nämlich im Vorsorgefall Alter eine über Fr. 20'000.-- höhere Rente, währenddem der Klägerin im Falle des Todes des Beklagten 1 vor der Pensionierung keine beziehungsweise nur eine Witwenrente in geringer Höhe ausbezahlt würde. Somit erwächst der Klägerin nur dann kein Nachteil aus der vom Beklagten 1 vorgeschlagenen Art der Teilung, wenn dieser das Rentenalter erreicht.

3.3 Wohl wäre eine derartige Teilung der Summe der angesparten Austrittsleistungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen (vgl. Sutter/Freiburghaus, a.a.O.,

N 59 zu Art. 122/141-142) und wäre es Sache des Scheidungsrichters gewesen, eine solche Vereinbarung unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit und im Hinblick darauf, ob die Alters- und Invalidenvorsorge beider Ehegatten auch unter Einschluss weiterer Nebenfolgen gewährleistet ist, zu prüfen und zu genehmigen (vgl. Art. 123 und Art. 141 Abs. 3 ZGB). Ob hierbei der allenfalls notwendige Ausgleich durch eine jederzeit widerrufbare letztwillige Verfügung (Art. 509 Abs. 1 ZGB) hätte geschaffen werden können, braucht hier nicht geprüft zu werden, weil dies in die sachliche Zuständigkeit des Scheidungsrichters gefallen wäre (vgl. BGE 132 V 342 Erw. 2.3). Ohne anderslautende, vom Scheidungsrichter genehmigte Vereinbarung gilt die gesetzliche Regelung, wonach die für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistungen nach dem scheidungsrechtlich festgesetzten Teilungsschlüssel (hier 1/2) zu teilen sind (Art. 22 Abs. 1 FZG). Dies gilt für jedes hier zu berücksichtigende Freizügigkeitsguthaben, zumal keine solchen der Klägerin anzurechnen sind. Aus diesem Grund sind sämtliche Freizügigkeitsguthaben des Beklagten 1 je hälftig zu teilen.

E. 3.4

3.4.1 Die Beklagte 2 ist folglich zu verpflichten, Fr. 232'560.-- zulasten des Beklagten 1 auf ein von der Klägerin zu bezeichnendes Freizügigkeitskonto zu überweisen.

Die Beklagte 3 ist zu verpflichten, Fr. 515'050.50 zulasten des Beklagten 1 auf ein von der Klägerin zu bezeichnendes Freizügigkeitskonto zu überweisen.

Schliesslich ist die Beklagte 4 zu verpflichten, Fr. 5'897.50 zulasten des Beklagten 1 auf ein von der Klägerin zu bezeichnendes Freizügigkeitskonto zu überweisen.

3.4.2 Gemäss der in BGE 129 V 255 ff. Erw. 3 dargelegten Rechtsprechung ist die einem ausgleichsberechtigten Ehegatten im Falle der Scheidung zustehende Austrittsleistung (Art. 122 Abs. 1 ZGB und Art. 22-22c FZG) vom massgebenden Stichtag der Teilung - d.h. dem Zeitpunkt der formellen Rechtskraft des Scheidungsurteils (BGE 132 V 239 Erw. 2.3) - an bis zum Zeitpunkt der Überweisung oder des Beginns der Verzugszinspflicht zu verzinsen. Dabei hat die Vorsorgeeinrichtung für den Bereich des Obligatoriums auf der Austrittsleistung den Mindestzinssatz von Art. 12 BVV 2 (lit. d: 2.5 % für den Zeitraum ab 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2007; lit. e: 2,75 % ab 1. Januar 2008) oder den allenfalls höheren reglementarischen Zins zu vergüten. Umfassende Leistungs- oder Beitragsprimatkassen haben die Austrittsleistung mit dem reglementarischen Zinssatz zu verzinsen, sofern damit im Rahmen der so genannten Schattenrechnung dem BVG-Mindestzinssatz Genüge getan wird. Für nur in der weitergehenden Vorsorge tätige Vorsorgeeinrichtungen gilt ebenfalls in erster Linie der reglementarische Zinssatz. Sieht in diesen beiden Fällen das Reglement keinen Zinssatz vor, so rechtfertigt es sich, subsidiär den in Art. 12 BVV 2 vorgesehenen Mindestzinssatz anzuwenden. Dieses Vorgehen ist angezeigt, da Art. 8a FZV bei der Teilung der Austrittsleistung infolge Scheidung ebenfalls auf den im entsprechenden Zeitraum geltenden Zinssatz nach Art. 12 BVV 2 greift (BGE 129 V 257 Erw. 4.1).

Art. 2 Abs. 4 FZG (in der seit 1. Januar 2005 geltenden Fassung) statuiert für den Fall, dass die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, überweist, ab Ende dieser Frist eine Verzugszinspflicht. In betraglicher Hinsicht ist der Verzugszins auf der

folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.